

Bekanntmachung Nr. 46/2024 des Amtes Itzehoe-Land für die Gemeinde Hohenaspe

Gemäß der „Richtlinie 2002/49/EG2 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ sowie dem dazu ergangenen nationalen Gesetz sind die Lärmbelastungen an klassifizierten Hauptverkehrsstraßen der Stufe 2 zu ermitteln und darzustellen, und zwar in Form einer zwischenzeitlich erstellten Lärmkartierung.

Darüber hinaus sind Maßnahmen festzulegen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden, und zwar in Form so genannter „Lärmaktionspläne“.

Auf Grundlage der aktuellen Lärmkarten aus dem Jahr 2022 sind die Lärmaktionspläne erneut zu überprüfen.

Der angepasste Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stufe 2 für die Gemeinde Hohenaspe liegt vor und wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Hohenaspe am 14.12.2023 beraten. Es wurde beschlossen den Lärmaktionsplan entsprechend fortzuschreiben.

Die Öffentlichkeit erhielt gem. § 47 d, Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) u. a. in der Zeit vom 02.01.2024 bis einschl. 01.02.2024 die Möglichkeit, die entscheidungsbegründenden Unterlagen einzusehen und mitzuwirken (Öffentlichkeitsbeteiligung).

Anregungen bzw. Einwände sind nicht eingegangen.

Die Gemeindevertretung beschloss am 29.04.2024, das Verfahren zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie mit der Ausfertigung des Lärmaktionsplanes als beendet anzusehen. Das Verfahren zur Bewertung der Lärmsituation ist damit abgeschlossen.

Diese Entscheidung wird hiermit bekannt gemacht.

Die Unterlagen können im Internet unter der Adresse www.amt-itzehoe-land.de/amt-und-gemeinden/bauen-wohnen/laermaktionsplanung und zusätzlich unter der Adresse www.laerm.schleswig-holstein.de eingesehen werden.

Itzehoe, den 10.10.2024

Amt Itzehoe-Land
Der Amtsdirektor
Mathias Siebenborn